



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 DEC 2017

gültig ab: sofort

2-382-17

II 25/09, II 15/10, II 26/09 und II 16/10 werden hiermit aufgehoben.

**Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachungen über die
Instandhaltung der elektronischen Ausrüstung und der statischen
Druck- und Höhenmessenanlagen in Luftfahrzeugen:**

NfL II-25/09 und NfL II-15/10 sowie NfL II-26/09 und NfL II-16/10



**Bekanntmachung zur Aufhebung der
Bekanntmachungen über die Instandhaltung der elektronischen Ausrüstung
und der statischen Druck- und Höhenmessenanlagen in Luftfahrzeugen:
NfL II-25/09 und NfL II-15/10 sowie NfL II-26/09 und NfL II-16/10**

1. Begründung:

Sowohl das europäische Luftrecht - hier Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, ergänzt durch VO (EU) 2015/1088 und VO (EU) 2015/1536 als auch das nationale Luftrecht (LuftGerPV) sehen die Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen in Übereinstimmung mit genehmigten Instandhaltungsprogrammen (IHP) vor (Teil-M, M.A.302 bzw. § 12 Abs. 3 LuftGerPV).

Grundlage der IHPs sind die von dem Inhabern der Musterzulassung, der eingeschränkten Musterzulassung, Ergänzungen zur Musterzulassung, einer ETSO-Zulassung oder jeder anderen einschlägigen Genehmigung, die nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 und deren Anhang I (Teil-21) erteilt wurden, herausgegeben Anweisungen, sowie etwaige behördliche Anweisungen.

Durch Anwendung dieser Anweisungen, können die in der NfL II-25/09 und NfL II-26/09 beschriebenen Anlagenprüfungen entfallen.

Besondere Forderungen für die Instandhaltung von Avionik-Komponenten, bezogen auf die Art des Betriebes oder der Betriebsgenehmigungen (beispielweise RVSM oder andere) sind im IHP zu berücksichtigen.

2. Übergangsregelung zur Revision von Instandhaltungsprogrammen

Instandhaltungsprogramme, die einen Verweis auf die o.a. NfL beinhalten, sind bei der nächsten fälligen Revision, spätestens jedoch im Rahmen des jährlichen Reviews anzupassen.

- Die o.a. NfL sind zu streichen.
- Angaben zu den Instandhaltungsunterlagen der Inhaber der oben genannten Zulassungen und die Instandhaltungsmaßnahmen selbst sind in das IHP einzuarbeiten.

3. Mindestforderung für Transpondersysteme (Vorschlag EASA SIB)

Sind in den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Halter der Musterzulassung des Luftfahrzeuges oder der Transponderhersteller keine entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen beschrieben, hat insbesondere die Funktionsprüfung nach dem EASA SIB 2011-15 in der jeweils gültigen Fassung im angegebenen Intervall von 2 Jahren zu erfolgen.

4. Hinweise zu Funktionstest an verbreiteten Avionik-Komponenten

Das LBA wird auf seinem Internetauftritt, Abschnitt Lufttüchtigkeit und Informationsmaterial zu IHP, zur Orientierung Hinweise zu Funktionstests an verbreiteten Avionik-Komponenten und –anlagen zeitnah zu dieser NfL veröffentlichen.

5. Aufhebungen

Die NfL II-25/09, und NfL II-15/10, sowie die NfL II-26/09 und NfL II-16/10 werden aufgehoben.

Braunschweig, den 12.12.2017

AZ: T5-E01A0117_MC

Das Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

- B U R L A G E -